

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 76 (1934)

Heft: 4

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechung.

Lehrbuch der Anatomie der Haustiere. Von Paul Martin, Dr. phil. et med. vet. h. c., ord. Prof. emerit. und Wilhelm Schauder, Dr. med. vet., ord. Prof. an der Universität Giessen. III. Band, I. Teil: **Bewegungsapparat der Hauswiederkäuer.** Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Mit 102 Abbildungen im Text und auf 30 Kunstdrucktafeln. Verlag von Schickardt und Ebner, Stuttgart 1934.

Soeben ist der 1. Teil des III. Bandes von Martin's Lehrbuch der Haustieranatomie unter der bewährten Mitarbeit von Martins Nachfolger, Prof. Dr. Schauder in Giessen, neu erschienen. Begreiflicherweise ist gerade der Band über die Wiederkäuer vergriffen und erforderte eine Neuauflage, bildet er doch nicht nur für den Studierenden, sondern ganz besonders für jeden Praktiker einen willkommenen Ratgeber.

Der vorliegende Teil enthält nur den Bewegungsapparat ohne die in der alten Auflage noch vorhandene vergleichend-anatomische Übersicht desselben. Diese soll in der neuen Auflage im 1. Band untergebracht werden, was nur von Vorteil sein wird. Der Stoff, Abbildungen wie Text, haben eine gründliche Neubearbeitung erfahren. So wurden alte Bilder z. T. durch solche aus anderen Werken, hauptsächlich aber durch neue von Martins Künstlerhand selbstverfertigte Abbildungen ersetzt. Hervorzuheben sind beispielweise eine Abbildung von den Körpergegenden, Querschnitte der Nasenhöhle und des Siebbeins, mehrere Darstellungen vom Becken und Kreuzbein, eine Reihe von Muskelbildern der Hintergliedmasse, von Hals, Brust und Rücken, eine nach Alter zusammengestellte Gebissstabelle, alle vom Rind, dann Röntgenbilder der Zehenknochen unserer Hauswiederkäuer und ein Schema des Fußskelettes aller Wiederkäuer. Der Text ist wesentlich erweitert, neu ist insbesondere auch die Aufführung aller wichtigen Untersuchungsergebnisse unter Hinweis auf den Autor und die am Schluss aufgeführte Übersicht des Schrifttums. Neben seiner vorzüglichen Eignung als Lehrbuch wird es so zu einem handlichen Nachschlagewerk für den Forscher. Eine besonders wertvolle Bereicherung und Vervollkommnung hat das Buch durch den Ausbau der funktionellen Darstellung erfahren. Auch der richtigen vergleichend-anatomischen Betrachtungsweise gewisser Muskeln und ihrer Bezeichnung wird zur Hauptsache Rechnung getragen, z. B. dem m. tensor fasciae latae, dem m. glutaeo-biceps. Bei letzterem ist zwar nicht zu ersehen, welchen Anteil bei seiner Bildung die Glutaeus- und welchen die Biceps-Muskulatur hat. Leider unberücksichtigt geblieben ist die Feststellung von H. Richter, wonach der bis anhin bei den Wiederkäuern als m. obturator int. bezeichnete Muskel dem externus entspricht und umgekehrt.

Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich und übertrifft die vorhergehende Auflage, sein Preis beträgt geb. RM. 14.50. Der vorliegende 1. Teil der Wiederkäueranatomie von P. Martin und W. Schauder verspricht mit dem Erscheinen seines 2. Teils, den wir mit Spannung erwarten, wohl das Beste auf diesem Gebiet darzustellen und an erste Stelle gerückt werden zu können. *Ziegler.*

Verschiedenes.

Bundesratsbeschluss über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

(Vom 9. März 1934)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und

den Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage *beschliesst:*

I. Organisation.

Art. 1. Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, insbesondere diejenigen zur Ermittlung und zur Tilgung der mit der Krankheit behafteten Tiere, sowie zur Verhütung der weiten Ansteckung.

Unter Tuberkulose im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind die offenen Formen, namentlich sämtliche ansteckungsgefährlichen Fälle von Tuberkulose des Euters, der Geschlechtsorgane, des Darmes sowie der Lunge zu verstehen.

Art. 2. Die Massnahmen der Kantone sollen, wo dies möglich ist, in Verbindung mit der staatlichen Viehversicherung durchgeführt werden.

Wo eine solche nicht besteht, können andere geeignete Organisationen an ihre Stelle treten.

Kantone, die überhaupt keine geeignete Organisation haben, können die Massnahmen für einzelne Tierbesitzer treffen, sofern Sicherheit dafür geboten wird, dass im übrigen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses genau befolgt werden.

Art. 3. Einrichtung und Betrieb der staatlichen Viehversicherung oder ähnlicher Organisationen sind Sache der Kantone.

Die Organisation und Durchführung der Tuberkulosebekämpfung ist den für die Tierseuchenpolizei zuständigen kantonalen Amtsstellen zu übertragen.